Altersbetreuungs- und Pflegeverordnung (APV)

Vom 20. März 2018

Der Regierungsrat.

gestützt auf § 74 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹⁾ und §§ 6, 11, 13, 14, 17, 31, 34, 36, 42 und 47 des Altersbetreuungsund Pflegegesetzes vom 16. November 2017²⁾,

beschliesst:

I.

1 Bewilligung, Aufsicht und Qualität

§ 1 Bewilligungsgesuch für stationäre Einrichtungen

¹ Das Gesuch um Erteilung einer Betriebsbewilligung für eine stationäre Einrichtung nach dem Altersbetreuungs- und Pflegegesetz³⁾ muss folgende Angaben und Unterlagen enthalten:

- a. Angaben über die Rechtsform der Organisation sowie gegebenenfalls Statuten oder Stiftungsurkunde;
- Betriebskonzept mit Angaben über die Organisations- und Führungsb. struktur sowie über die Anzahl Plätze:
- Betreuungs- und Pflegekonzept; C.
- Personalien und Strafregisterauszug der für die Leitung der Institution d. verantwortlichen Person:
- Personalien, Qualifikation und Strafregisterauszug der für die Pflege e. fachlich verantwortlichen Person sowie deren Stellvertretung:
- f. Stellenplan inklusive Angaben zu Stellenprozenten und Qualifikation des Personals:
- Nachweis des Qualitätssicherungssystems; q.
- h. Hygienekonzept;
- Angaben zur ärztlichen Betreuung; i.
- Angaben zur pharmazeutischen Versorgung; i.

¹⁾ GS 29.276, SGS 100

²⁾ GS 2018.005, SGS 941 3) GS 2018.005, SGS 941

- k. Notfallkonzept;
- I. Bestätigung über den Anschluss an die Ombudsstelle;
- m. Nachweis der Haftpflichtversicherung.

§ 2 Bewilligungsgesuch für ambulante Einrichtungen

- ¹ Das Gesuch um Erteilung einer Betriebsbewilligung für eine Organisation der spitalexternen Krankenpflege (Spitex) oder einer intermediären Einrichtung nach dem Altersbetreuungs-und Pflegegesetz²⁾ muss folgende Angaben und Unterlagen enthalten:
- a. Angaben über die Rechtsform der Organisation sowie gegebenenfalls Statuten;
- b. Betriebskonzept mit Angaben über die Organisations- und Führungsstruktur sowie bei intermediären Einrichtungen über die Anzahl Plätze;
- c. Betreuungs- und Pflegekonzept;
- d. Personalien und aktueller Strafregisterauszug der für die Leitung der Institution verantwortlichen Person;
- e. Personalien, Qualifikation und Strafregisterauszug der für die Pflege fachlich verantwortlichen Person sowie deren Stellvertretung;
- f. Stellenplan inklusive Angaben zu Stellenprozenten und Qualifikationen des Personals;
- g. Nachweis des Qualitätssicherungssystems;
- h. Hygienekonzept;
- i. Bestätigung über den Anschluss an die Ombudsstelle;
- j. Nachweis der Haftpflichtversicherung;
- Angaben zur pharmazeutischen Betreuung, wenn eine Hausapotheke geführt wird;
- I. für intermediären Einrichtungen ein Notfallkonzept.

§ 3 Prüfung des Bewilligungsgesuchs

- ¹ Gesuche werden beurteilt, wenn alle erforderlichen Angaben und Unterlagen vorliegen.
- ² Die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion («Direktion») ist berechtigt, weitere Unterlagen einzufordern, eine Inspektion durchzuführen oder externe Fachexpertinnen und -experten beizuziehen.
- ³ Der Betrieb darf erst aufgenommen werden, wenn die Bewilligung vorliegt.

²⁾ GS 2018.005, SGS 941

§ 4 Pflegefachverantwortliche Person

¹ Die für die Pflege fachverantwortliche Person sowie deren Stellvertretung muss die fachlichen Voraussetzungen für eine Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung als Pflegefachfrau oder Pflegefachmann erfüllen, vertrauenswürdig sein sowie psychisch und physisch Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung bieten.

² Die für die Pflege fachverantwortliche Person sowie deren Stellvertretung müssen gesamthaft über so viele Stellenprozente verfügen, dass die fachliche Abdeckung über die gesamthafte Betriebszeit gesichert ist. Bei stationären Einrichtungen sind mindestens 150 Stellenprozente, bei ambulanten und intermediären Einrichtungen mindestens 80 Stellenprozente erforderlich. In begründeten Fällen, insbesondere bei kleineren Institutionen, kann die Direktion Ausnahmen bewilligen.

§ 5 Pflegepersonal

¹ Der Stellenplan und die Einsatzplanung für das Pflege- und Betreuungspersonal müssen in Bezug auf die Stellenprozente und die beruflichen Qualifikationen auf das Leistungsangebot der Institution abgestimmt sein. Dabei gelten folgende Mindestvoraussetzungen:

- Mindestens 40% des Pflege- und Betreuungspersonals müssen über einen entsprechenden Berufsabschluss mit Eidgenössischem Fähigkeitszeugnis oder höher verfügen (Fachpersonal).
- Alle Mitarbeitenden müssen mindestens über einen Grundkurs Pflegehilfe SRK verfügen oder diesen innerhalb 1 Jahres nach Arbeitsaufnahme absolviert haben.
- c. Ausländische Abschlüsse müssen eidgenössisch anerkannt sein.
- d. Das Fachpersonal muss über gute mündliche und schriftliche Deutschkenntnisse (Niveau B2) verfügen.
- e. Alle Mitarbeitenden müssen über gute mündliche und schriftliche Deutschkenntnisse (Niveau B1) verfügen oder bereit sein, diese zu erwerben
- f. Die Anwesenheit von genügend Fachpersonal muss während den gesamten Betriebszeiten gewährleistet sein.

§ 6 Qualitätssicherung

¹ Solange die Qualitätskommissionen nach § 11 des Altersbetreuungs- und Pflegegesetzes¹⁾ keine Anträge bezüglich der Grundanforderungen an die Qualität gestellt haben, müssen die Leistungserbringer ein Qualitätssicherungssystem auf folgenden Grundlagen nachweisen und die entsprechenden Qualitätskontrollen durchführen lassen:

- a. Qualivista beziehungsweise die anwendbaren Teile davon für stationäre und intermediäre Leistungsgerbringer;
- b. Qualitätsmanual des Spitex-Verbandes für ambulante und intermediäre Leistungserbringer.

§ 7 Pharmazeutische Versorgung

¹ Die pharmazeutische Versorgung muss dem Leistungsangebot der Institution und den Bestimmungen des Heilmittelrechts entsprechen.

§ 8 Meldepflicht

- ¹ Änderungen von bewilligungsrelevanten Tatbeständen sind der Direktion unverzüglich und unaufgefordert schriftlich unter Beilage der erforderlichen Unterlagen zu melden.
- ² Als bewilligungsrelevante Tatbestände gelten insbesondere die in \$\ 1 und 2 genannten Angaben.
- ³ Die Direktion nimmt aufgrund der gemeldeten Änderung eine Neubeurteilung der Bewilligung vor oder passt diese, soweit erforderlich, an.

2 Datenlieferung und Statistiken

§ 9 Datenlieferung

- ¹ Die Leistungserbringer mit Betriebsbewilligung sind verpflichtet, der Direktion jährlich unmittelbar nach Beschlussfassung durch das zuständige Organ, spätestens aber bis Ende Mai, den Geschäftsbericht in elektronischer Form einzureichen. Dieser umfasst insbesondere:
- die Jahresrechnung, bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang;
- b. den Jahresbericht.
- ² Die ambulanten Leistungserbringer (Spitex-Organisationen und Pflegefachpersonen mit Berufsausübungsbewilligung) sind verpflichtet, jährlich bis Ende Mai die Kosten- und Leistungsdaten in vorgegebener Form an die Direktion einzureichen.

¹⁾ GS 2018.005, SGS 941

§ 10 Statistiken

¹ Die Leistungserbringer mit Betriebsbewilligung sind verpflichtet, der zuständigen Behörde jährlich bis zum vorgegebenen Termin die Daten der für sie zutreffenden Statistiken des Bundes in der geforderten Form einzureichen.

§ 11 Verspätete oder unvollständige Einreichung

¹ Die Direktion kann für ihren Aufwand aufgrund verspätet oder unvollständig eingereichter Dokumente und Daten eine Gebühr nach dem Ansatz für Kontrollen und Inspektionen gemäss Verordnung vom 15. Dezember 2015¹⁾ über die Gebühren der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion im Gesundheitsbereich erheben.

3 Beiträge an Projekte für betreutes Wohnen und integrierte Versorgung

§ 12 Grundsätze

- ¹ Die Direktion richtet Beiträge an innovative Projekte für betreutes Wohnen und integrierte Versorgung aus.
- ² Die Beiträge werden geleitstet:
- a. als Anschubfinanzierung, sofern die Folgefinanzierung gesichert erscheint;
- b. zur befristeten Mitfinanzierung eines Pilotprojekts.
- ³ Die Höhe der Beiträge bemisst sich an den Projektkosten, dem Eigenfinanzierungsgrad und der Beteiligung Dritter (Sponsoren, Gemeinwesen etc.).
- ⁴ Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge.

§ 13 Gesuch

- ¹ Beitragsgesuche sind der Direktion einzureichen.
- ² Das Gesuch muss alle zur Beurteilung notwendigen Unterlagen enthalten, insbesondere:
- a. einen detaillierten Projektbeschrieb;
- b. Projektorganisation und Trägerschaft;
- c. Finanzierung.

§ 14 Fachkommission

- ¹ Der Regierungsrat wählt eine beratende Fachkommission mit höchstens 9 Mitgliedern.
- ² Die Kommission besteht aus externen Fachpersonen sowie Vertreterinnen und Vertretern des Kantons und der Gemeinden.

¹⁾ GS 2015.088, SGS 143.51

§ 15 Verfahren

¹ Die Direktion kann Gesuche, die vollständig sind und den Anforderungen entsprechen, der Fachkommission zur fachlichen Beurteilung vorlegen.

² Der Entscheid erfolgt durch die Direktion unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel.

4 Stationäre Angebote

§ 16 Sicherstellung

¹ Die stationären Pflegeeinrichtungen dürfen von den Bewohnerinnen und Bewohnern eine Sicherstellung in der Höhe von maximal 2 Monatsbetreffnissen der selbst zu tragenden Kosten bis zum Betrag von CHF 12`000 verlangen.

Kostenübernahme durch die Gemeinde § 17

- ¹ Eine Forderung der Pflegeeinrichtung gilt als nicht einbringlich und muss von der Gemeinde maximal in der Höhe der Kostengutsprache übernommen werden, wenn:
- gegen die Bewohnerin oder den Bewohner Verlustscheine bestehen, a.
- b. eine konkursamtliche Nachlassliquidation eröffnet wurde.
- C. ein Konkursverfahren mangels Aktiven eingestellt wurde oder
- d. die fehlenden finanziellen Mittel anderweitig nachgewiesen sind.

5 Schlussbestimmungen

§ 18 Übergangsbestimmung betreffend Betriebsbewilligungen

- ¹ Betriebsbewilligungen, welche vor dem Inkrafttreten des Altersbetreuungsund Pflegegesetzes¹⁾ erteilt wurden, bleiben bis zum Ablauf ihrer Befristung gültig.
- ² Institutionen, welche ihren Betrieb vor dem Inkrafttreten des Altersbetreuungs- und Pflegegesetzes²⁾ aufgenommen haben und neu einer Betriebsbewilligung bedürfen, sind verpflichtet, innerhalb 1 Jahres ab diesem Zeitpunkt eine Betriebsbewilligung einzuholen.

¹⁾ GS 2018.005, SGS 941 2) GS 2018.005, SGS 941

§ 19 Übergangsbestimmung betreffend Investitionsbeiträge

¹ Für Gesuche um Investitionsbeiträge sowie für die Verzinsung der Investitionsbeiträge nach §§ 47 und 49 des Altersbetreuungs- und Pflegegesetzes¹⁾ gelten die §§ 3-9 der Verordnung vom 5. Dezember 2006²⁾ zum Gesetz über die Betreuung und Pflege im Alter in der Fassung vom 1. Januar 2017.

² Bauliche Veränderungen an Objekten, die mit Investitionsbeiträgen nach §§ 17-21 des Gesetzes vom 20. Oktober 2005³⁾ über die Betreuung und Pflege im Alter oder § 47 des Altersbetreuungs- und Pflegegesetzes4) mitfinanziert worden sind, müssen der Direktion vor Baubeginn gemeldet werden.

II.

1.

Der Erlass SGS 143.51 (Verordnung über die Gebühren der Volkswirtschaftsund Gesundheitsdirektion im Gesundheitsbereich vom 15. Dezember 2015) (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 74 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984⁵⁾, § 83 des Gesundheitsgesetzes vom 21. Februar 2008⁶⁾ und § 44 des Altersbetreuungs- und Pflegegesetzes vom 16. November 2017⁷⁾,

beschliesst:

§ 4 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Gebühr für die Betriebsbewilligung für Geburtshäuser, medizinische Laboratorien, nach dem Bundesgesetz vom 18. Dezember 1998⁸⁾ über die medizinisch unterstützte Fortpflanzung bewilligungspflichtige Institutionen, Krankentransport- und Rettungsunternehmen, Spitex-Organisationen, Tages- und Nachtstätten sowie weitere bewilligungspflichtige Organisationen im Gesundheitsbereich beträgt:

Aufzählung unverändert.

¹⁾ GS 2018.005, SGS 941

²⁾ GS 35.1064, SGS 941.11

³⁾ GS 35.0828

⁴⁾ GS 2018.005, SGS 941 5) GS 29.276, SGS 100

⁶⁾ GS 36.0808, SGS 901

⁷⁾ GS 2018.005, SGS 941

⁸⁾ SR 810.11

§ 4a (neu)

Pflegeheime und Pflegewohnungen

¹ Die Gebühr für die Betriebsbewilligung für Pflegeheime und Pflegewohnungen beträgt:

für die Bewilligungserteilung

CHF 1'000 bis CHF 5'000;

b. für die Erneuerung der Bewilligung nach Zeitablauf CHF 500 bis CHF 1'000.

2.

Der Erlass SGS 362.14 (Verordnung über die Finanzierung von Pflegeleistungen vom 22. Februar 2011) (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Regierungsrat des Kanton Basel-Landschaft,

gestützt auf § 74 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹) und §§ 15bbis, 15c und 17b des Einführungsgesetzes vom 25. März 1996²) zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG),

beschliesst:

§ 1^{bis} Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (aufgehoben)

- ¹ Der Pflegebedarf einer Bewohnerin oder eines Bewohners eines Alters- und Pflegeheims, welcher 240 Minuten pro Tag übersteigt, wird nach Aufwand mit CHF 68.25 pro Stunde abgegolten.
- ² Der Kanton trägt die dadurch entstehenden Kosten, abzüglich des Beitrags des Krankenversicherers und der versicherten Person.

3.

Der Erlass SGS 941.13 (Verordnung über die Pflegeheimliste vom 5. Dezember 1995) (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Regierungsrat,

gestützt auf § 74 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984³⁾ und § 34 des Altersbetreuungs- und Pflegegesetzes vom 16. November 2017⁴⁾,

beschliesst:

⁴ Aufgehoben.

¹⁾ GS 29.276, SGS 100

²⁾ GS 32.474, SGS 362

³⁾ GS 29.276, SGS 100

⁴⁾ GS 2018.005, SGS 941

§ 1 Abs. 1 (geändert)

Pflegeheimliste (Überschrift geändert)

¹ Die stationären Pflegeeinrichtungen, welche gestützt auf Art. 39 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994⁵⁾ über die Krankenversicherung sowie auf § 34 des Altersbetreuungs- und Pflegegesetzes vom 16. November 2017⁶⁾ zur Abrechnung von Pflegeleistungen zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung zugelassen sind, werden in den Anhängen I und II aufgeführt.

§ 2

Aufgehoben.

§ 3

Aufgehoben.

§ 4

Aufgehoben.

III.

Der Erlass SGS 941.11 (Verordnung zum Gesetz über die Betreuung und Pflege im Alter vom 5. Dezember 2006) wird aufgehoben.

IV.

Diese Verordnung tritt rückwirkend per 1. Januar 2018 in Kraft.

Liestal, 20. März 2018 Im Namen des Regierungsrats die Präsidentin: Pegoraro der 2. Landschreiber: Kaufmann

⁵⁾ SR 832.10

⁶⁾ GS 2018.005, SGS 941